

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)
der Firma WUROTEC GmbH & Co. KG**

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere AVL gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) ist.
2. Unsere AVL sowie Hinweise für die zwischen uns und dem Kunden abzuschließenden Verträge gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVL abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVL abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Änderungen unserer AVL gelten jeweils für die Zukunft nach Bekanntgabe an den Kunden, sofern dieser nicht innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe den Änderungen schriftlich widerspricht.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unter Zugrundelegung unserer AVL führen uns erteilte Aufträge erst dann zum Vertragsschluss, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn wir mit der Vertragsausführung oder mit Lieferungen begonnen haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Wird von uns der Abschluss des Vertrags bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt er mit dem bestätigten Leistungsumfang und zu den bestätigten Bedingungen zustande gekommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
3. Wir behalten uns solche Abweichungen von der vereinbarten Leistung vor, die nach Umfang und Natur zumutbar sind.
4. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. An eigenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. Wir übernehmen keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

§ 3 Prospekt, Werbeangaben

Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. getätigten Darlegungen über Maße, Gewicht, Füllvermögen, Leistungs- und Erwerbungsfähigkeit, Strombedarf etc. sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

§ 4 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, die gesondert berechnet werden.
3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine von uns zu vertretende Lieferverzögerung vorliegt, und haben sich seit Vertragsschluss und unsere Material- oder Lohnkosten erhöht, so sind wir berechtigt, den Preis um einen diesen Erhöhungen entsprechenden prozentualen Aufschlag zu erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis dadurch um mehr als 20%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Führen wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden aus, so können wir dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten auch ohne entsprechende Vereinbarung berechnen.

§ 5 Lieferumfang/Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben in unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.
Von uns angegebene Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich in unserer Auftragsbestätigung festgelegt sind.

3.
Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten. Teillieferungen sind zulässig.

Weisen wir nach, dass wir trotz sorgfältigster Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschlusses der erforderlichen Verträge zu angemessenen Bedingungen von einem unserer Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Zulieferanten verursacht wurde. Wenn die vorstehende Behinderung länger als zwei Monate andauert, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller unsere Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.

5.
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen den Kunden baldmöglichst mitteilen.

6.
Auch verlängert sich die Lieferzeit angemessen bei vom Kunden veranlassten nachträglichen Leistungsänderungen und bei Behinderung durch Verzögerung von Mitwirkungshandlungen des Kunden.

7.
Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 6 Schadensersatzansprüche wegen Liefer- und Leistungsverzögerung

1.
Schadensersatzansprüche wegen Liefer- oder Leistungsverzögerung oder wegen nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind uns gegenüber ausgeschlossen.

2.
Der Haftungsausschluss nach Abs.1 gilt nicht

- a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- c) für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;
- d) im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
- e) wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

3.
Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit bezieht sich auch auf eine Haftung wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ein etwaiges, dem Besteller wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt von dieser Haftung unberührt.

§ 7 Gefahrübergang

1.
Soll die Ware versandt werden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Beförderer auf den Kunden über; das gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Beförderer nicht durch uns erfolgt (Direktversand durch unseren Lieferanten) oder wir uns zur Beförderung eigener Mitarbeiter bedienen.

2.
Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 8 Transportversicherung

Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden, in dessen Namen und auf dessen Kosten; die Abwicklung eines Versicherungsfalls ist Sache des Kunden.

§ 9 Verpackungskosten, Rücknahme der Verpackung

1. Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet.
2. Transport und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Kosten der Entsorgung der Verpackungen trägt der Kunde.

§ 10 Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Unsere Rechnungen gelten als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird.
3. Die Zahlung durch Wechsel oder Schecks bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
4. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.
5. Ab Fälligkeit berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens steht uns offen.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs können wir die Ausführung laufender -auch sonstiger Verträge- mit dem Kunden von der gleichzeitigen Zahlung des Kaufpreises oder der gleichzeitigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Nachfrist können wir von einzelnen oder sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, soweit sie von uns noch nicht oder erst teilweise erfüllt wurden, zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ohne dass es einer weiteren Ankündigung bedarf. Ferner können wir sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig stellen und unsere Sicherheiten verwerten.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 12 Sachmängel

1. Die Ware ist unverzüglich nach deren Übergabe zu untersuchen. Mängel, Fehlmengen und sonstige Abweichungen von der vereinbarten Leistung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Weicht die tatsächliche Liefermenge (Stückzahl, Gewicht) von den Mengenangaben im Warenbegleitpapier ab, so hat dies der Kunde bei der Entgegennahme der Ware zu rügen, und zwar im Falle der Versendung gegenüber dem letzten Beförderer; anderenfalls gilt eine Mehrmenge als genehmigt bzw. ist der Anspruch auch nach Lieferung einer Fehlmenge ausgeschlossen.
2. Zeigt sich später ein Mangel, der unverzüglich nach der Übergabe nicht erkennbar war, so muss die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung: Wir nehmen nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern mangelfreie Ware (Ersatzlieferung) oder wir beseitigen den Mangel (Nachbesserung). Schlägt die Nacherfüllung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.

Die zum Zwecke der Mängelbeseitigung und/oder Lieferung einer mangelhaften Sache erforderlichen Aufwendungen wie Wege, Transport, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wobei es uns unbenommen ist, die jeweils preiswerteste Lösung hierfür zu finden. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

7.

Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

8.

Anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung kann der Kunde in folgenden Fällen auch Schadensersatz wegen des Sachmangels und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen:

- a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- c) für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;
- d) im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
- e) wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
- f) wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit bezieht sich auch auf eine Haftung wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn.

Soweit die Schadensersatzhaftung/die Haftung für Ersatz vergeblicher Aufwendungen uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.

Ansprüche des Kunden wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware bestehen nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen/Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Sachmangels, der auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zurückzuführen ist oder der zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.

10.

Keine Sachmängelansprüche bestehen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

- a) bei Mängeln, die auf unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder seine Abnehmer entstanden sind;
- b) wenn die Ware durch Dritte und/oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht;
- c) wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und /oder Behandlungsvorschriften, insbesondere etwa Belastungsangaben für einzelne Komponenten, von dem Besteller oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht erfüllt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht;
- d) für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt, oder die Eignung
- e) für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bejaht wurde;
- f) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind;
- g) bei Mängeln, die auf natürlicher Abnutzung beruhen.

Werden vom Kunden zur Durchführung des Auftrags Materialien oder Werkstoffe beigestellt, sind wir zu deren Untersuchung nicht verpflichtet; für Mängel der Ware, die auf Mängeln beigestellter Materialien oder Werkstoffen beruhen, leisten wir ebenfalls keine Gewähr.

12.

Wird die Ware nach der Gewährleistungsfrist an uns zurückgesandt und stellen wir im Rahmen der Mängeluntersuchung fest, dass ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung bzw. Verwendung der Ware durch den Kunden zurückzuführen ist, werden wir dem Kunden unter Zugrundelegung dieser AVL ein entgeltliches Angebot zur Reparatur unterbreiten. Die Kosten der Fehlersuche sind -soweit kein Gewährleistungsfall gegeben ist- vom Kunden zu tragen.

§ 13. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Schutzpflichten

1.

Schadensersatzansprüche/Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstiger Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den §§ 6 und 12 dieser AVL erfasst sind, insbesondere Schutzpflichten, Aufklärungspflichten oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, sind ausgeschlossen.

2.

Der Haftungsausschluss des Abs. 1 gilt nicht

- a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- c) für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;
- d) im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes,
- e) wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
- f) wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit bezieht sich auch auf eine Haftung wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn.

Soweit die Schadensersatzhaftung/die Haftung für Ersatz vergeblicher Aufwendungen uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.

Ein etwaiges, dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

§ 14 Rückgriffsansprüche

Wir verpflichten uns, dem Kunden die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehenden Rückgriffsansprüche abzutreten und ihn bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche angemessen zu unterstützen. Weitergehende Ansprüche des Kunden gemäß § 478 BGB werden abbedungen.

§ 15 Verjährung

1.

Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist bei Lieferregress (§§ 478, 479 BGB).

2.

Schadensersatzansprüche/Ansprüche wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstigen Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht um Mängelansprüche handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

3.

Im Übrigen bleibt es bei den Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

1.

Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat und sämtliche von uns auf Veranlassung des Kunden eingegangenen Wechsel- und scheckrechtlichen Verpflichtungen erledigt sind.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Erbringt der Kunde den entsprechenden Nachweis nicht, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden entsprechend zu versichern.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat sie der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4.

Der Kunde darf Vorbehaltsware nur in gewöhnlichem Geschäftsgang mit anderen Sachen verbinden oder vermischen, sie verarbeiten oder veräußern. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden, zur Sicherung Dritten übereignen oder sonst wie hierüber zum Nachteil des vorbehaltenen Eigentums verfügen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist dieser auf unser Verlangen zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne, dass wir zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.
Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung Dritten übereignen oder sonst wie hierüber zum Nachteil des vorbehaltenen Eigentums verfügen. Verpfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriff Dritter hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrnehmung unserer Eigentumsrechte notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
6.
Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Hieraus entstehen für uns keine Pflichten. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum. Das gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.
7.
Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen - auf Vorbehaltsware anderer Lieferanten - verbunden oder geht hierdurch die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung so, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für unser Miteigentum gilt das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
8.
Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.
9.
Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Dem Kunden ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, die die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Der Kunde selbst darf seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterverkauft, die uns nicht gehören, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
10.
Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtlicher Eventualforderung) um mehr als 20%, so geben wir insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl frei.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1.
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Geschäftssitz.
2.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Treten wir als Kläger oder Antragssteller auf, sind wir anstelle dessen auch berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
3.
Auf diese AVL und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.

§ 18 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AVL bedürfen der Fristform.

§ 19 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AVL unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.